

ZWECKVEREINBARUNG

zwischen der

ZAK- Zentrale Abfallwirtschaft Kaiserslautern -

gemeinsame kommunale Anstalt der Stadt und des Landkreises Kaiserslautern,

Kaiserslautern

und dem

Landkreis Donnersbergkreis,

Kirchheimbolanden

**über die Verladung, den Transport und die Verwertung des im Donnersbergkreis erfassten
Feinanteils des getrennt erfassten Grünguts**

Zweckvereinbarung

zwischen der

ZAK- Zentrale Abfallwirtschaft Kaiserslautern -
gemeinsame kommunale Anstalt
der Stadt und des Landkreises Kaiserslautern,
vertreten durch Herrn Vorstand Jan Deubig,
Kapiteltal, 67657 Kaiserslautern

- nachstehend „**ZAK**“ genannt -

und dem

Landkreis Donnersbergkreis,
vertreten durch Herrn Landrat Rainer Guth,
Uhlandstraße 2, 67292 Kirchheimbolanden

- nachstehend „**Landkreis**“ genannt -

über die Verladung, den Transport und die Verwertung des im Donnersbergkreis erfassten Feinanteils des
getrennt erfassten Grünguts

auf der Grundlage der §§ 12, 13 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) und §
3 Abs. 2 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes (LKrWG)

Vorbemerkung

Der Landkreis Donnersbergkreis hält für seine Bürgerinnen und Bürger sowie für gewerbliche Anlieferungen aus dem Kreisgebiet derzeit fünf Grüngutsammelplätze vor. Das auf den Plätzen gesammelte Grüngut beinhaltet Garten- und Parkabfälle sowie Landschaftspflegeabfälle, das weitgehend aus biologisch abbaubaren pflanzlichen Materialien besteht (Äste, Rasenschnitt, Baum- und Strauchschnitt, Pflanzenreste sowie Laub und Moos). Die erfassten Abfälle werden im gesonderten Auftrag des Landkreises zurzeit vor Ort auf drei der Sammelplätze behandelt (zerkleinert und gesiebt) und getrennt nach Grobanteilen und Feianteilen abgefahren und verwertet.

Die Parteien verfolgen mit dieser Zweckvereinbarung das Ziel, als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger zu kooperieren und in der Form einer gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung möglichst wirtschaftlich und ökologisch effizient Entsorgungssicherheit zu gewährleisten.

§ 1

Gegenstand der Zweckvereinbarung

- (1) Die ZAK und der Landkreis vereinbaren, dass die ZAK die Aufgabe der Verladung, des Transports zur Verwertungsanlage und die Verwertung des Feianteils des auf den Grüngutsammelplätzen im Donnersbergkreis erfassten und behandelten Grünguts gegen die Zahlung eines Entgelts durch den Landkreis übernimmt.
- (2) Bei dem Feianteil handelt es sich um den biogenen und mineralischen Feianteil aus der Absiebung (kleiner 15 mm) von zerkleinerten, getrennt erfassten Garten- und Parkabfällen und Landschaftspflegeabfällen aus der Erfassung des Landkreises.
- (3) Die Verladung und der Transport umfassen die kontinuierliche und nach Bedarf erforderliche Aufnahme des nach der Behandlung des Grünguts auf den drei Grüngutsammelplätzen des Landkreises, auf denen die Behandlung durchgeführt wird - nach entsprechender Information durch den Landkreis - bereitgestellten Grünschnitt-Feianteils und den Transport dieses zur Verwertungsanlage.
- (4) Die Verwertung des Feianteils erfolgt in der dafür genehmigten Anlage der ZAK.
- (5) Die genannten Aufgaben werden seitens des Landkreises gem. § 13 Abs. 1 KomZG mit befreiender Wirkung auf die ZAK übertragen.
- (6) Die Satzungs- und Gebührenhoheit der Parteien wird nicht berührt.

§ 2

Überlassung-/Übernahmepflichten

- (1) Der Landkreis ist berechtigt und verpflichtet, ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Zweckvereinbarung die behandelten Feianteile der ZAK zu überlassen. Dies erfolgt durch das Bereitstellen der behandelten Feianteile auf den Grüngutsammelplätzen:

Bolanderhof
Steinborn (Eisenberg)
Langmeil.

- (2) Die ZAK verpflichtet sich, die unter Abs. 1 genannten Feianteile nach der Behandlung auf den Plätzen kontinuierlich, nach Bedarf und entsprechender Information durch den Landkreis montags bis freitags während der üblichen Arbeitszeiten zu verladen, zu einer entsprechenden Verwertungsanlage zu transportieren und einer ordnungsgemäßen Verwertung zuzuführen.
- (3) Die ZAK kann die Verladung und den Transport des Feianteils auf einen geeigneten Dritten übertragen.
- (4) Der Landkreis geht von einer zu verwertenden Feianteilmenge von 4.500 - 8.000 Mg je Jahr aus. ZAK und Landkreis gehen davon aus, dass Mengenschwankungen im Umfang von +/-15 v.H. bezogen auf den unteren und oberen Rahmen des vorgenannten Mengenkorridders üblich und ohne Auswirkungen auf das zu zahlende Entgelt und die Leistungspflicht sind.
- (5) Der Landkreis behält sich abweichend von Abs. 1 vor bzw. ist berechtigt, Feianteil-Mengen, die nachweislich im Rahmen der landbaulichen Verwertung weiterverarbeitet werden dürfen, an Landwirte, die eine entsprechende Genehmigung zur Verwertung vorlegen, abzugeben. Dabei ist der Rahmen der Mengenschwankungen gem. Abs. 4 zu beachten. Sofern dieser verletzt wird, hat die ZAK Anspruch auf einen Fixkostenausgleich gem. Anlage 1 zur Zweckvereinbarung.
- (6) Die der ZAK übergebenen Feianteile werden seitens der ZAK bei der Übergabe einer Sichtkontrolle unterzogen. Die ZAK hat dabei ein Zurückweisungsrecht bezüglich von Abfällen, die nicht den Spezifikationen dieser Zweckvereinbarung entsprechen. Dies gilt insbesondere für Abfälle, die nicht biologisch abbaubar sind, die nicht als Bioabfälle i.S.d. KrWG gelten, die überwiegend mineralisch sind, die Schadstoff- oder störfstoffbelastet sind oder in den Anlagen der ZAK nicht behandelt werden können oder dürfen. Eine weitere Sichtkontrolle erfolgt beim Entladen der angelieferten Feianteile. Sofern bei den Sichtkontrollen nicht spezifikationsgerechte Abfälle, gefährliche Abfälle, Abfälle, die geeignet sind Mitarbeiter, Prozesse oder Anlagen der ZAK zu schädigen oder sonstige nicht biogene Abfälle gefunden werden, wird der Landkreis zunächst über diese Feststellung informiert und das weitere Verfahren abgestimmt. Danach werden diese Abfälle durch die ZAK abgetrennt und fachgerecht entsorgt. Die hierfür entstehenden Entsorgungskosten trägt der Landkreis nach Kostennachweis.

§3

Herrichtung und Betrieb der Plätze

- (1) Der Landkreis verpflichtet sich, die unter § 2 Absatz 1 genannten Plätze so herzurichten, dass eine sachgerechte Aufnahme und ein Abtransport des Materials nach der Aufbereitung möglich ist. Inwieweit dies erfüllt ist, kann von den Vertragsparteien vor Vertragsbeginn im Rahmen einer Ortsbegehung festgestellt werden.
- (2) Die laufende Unterhaltung der Plätze obliegt dem Landkreis. Der Landkreis kann die sich aus den Absätzen 1 und 2 Satz 1 ergebenden Pflichten auf einen geeigneten Dritten übertragen.

§4

Entgelt

- (1) Der Landkreis und die ZAK vereinbaren die Zahlung von Entgelten nach der Anlage 1 zur Zweckvereinbarung für
 - a) das Verladen und den Transport des aufbereiteten Materials zu einer nach § 1 Abs. 4 entsprechenden Anlage
 - b) das Entsorgen/Verwerten in einer hierfür genehmigten Anlage (§ 1 Abs. 4).
- (2) Die Verwiegung erfolgt durch die ZAK auf einer geeichten Waage. Die Mengen werden dem Landkreis durch Wiegescheine nachgewiesen. Die Verwiegung ist Grundlage der Entgeltberechnung.
- (3) Die Abrechnung erfolgt monatlich, spätestens sechs Wochen nach der Verladung der Feianteile. Die Rechnungen sind ohne Abzüge innerhalb von 30 Tagen auszugleichen.

§5

Dauer und Beendigung

Die Zweckvereinbarung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde in Kraft. Die Zweckvereinbarung gilt unbefristet und kann von den Beteiligten mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Kalenderjahres frühestens jedoch zum 31.12.2021 gekündigt werden. Davon unberührt bleibt das außerordentliche Kündigungsrecht aus wichtigem Grund.

§ 6

Zweckvereinbarungsanpassung

- (1) Bei wesentlichen Änderungen der dieser Zweckvereinbarung zugrunde liegenden gesetzlichen oder sonstigen Bestimmungen werden die Beteiligten in Verhandlungen mit dem Ziel eintreten, die Zweckvereinbarung den veränderten Verhältnissen anzupassen.
- (2) Änderungen der Zweckvereinbarung bedürfen der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.

§ '

Schriftform und salvatorische Klausel

Alle die Zweckvereinbarung betreffenden Vereinbarungen zwischen der ZAK und dem Landkreis bedürfen der Schriftform. Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung oder eine künftige in ihr

aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen und undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke eine Regelung zu treffen, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn der Vereinbarung bedacht hätten. Der Gerichtsstand ist Kaiserslautern.

Kaiserslautern/Kirchheimbolanden, den 15.11.2017

Jan Deubig, Vorstand

Rainer Guth, Landrat

Anlage 1 zur Zweckvereinbarung

Zusatzvereinbarung Entgelt

Entgelte nach § 4

a) für das Verladen und den Transport des Feianteils zu einer § 1 Abs. 4 entsprechenden Anlage erhält die ZAK vom Landkreis

11,70 € zzgl USt. je Megagramm (Mg)

b) für das Verwerten des Feianteils in einer hierfür genehmigten Anlage (§ 1 Abs. 4).

9,60 € zzgl USt. je Megagramm (Mg)

Der Landkreis geht davon aus, dass die vorgenannten Entgelte umsatzsteuerpflichtig durch die ZAK zu berechnen sind. Sofern diese Annahme sich als unzutreffend erweisen oder werden sollte, wird der Landkreis die ZAK so stellen, dass ihr hieraus kein Nachteil entsteht.

Preisanpassungsregelung

Bei dem nach § 4 in Verbindung mit dieser Anlage 1 Buchstabe b) zur Zweckvereinbarung festgelegten Preis handelt es sich um einen Festpreis, welcher über die gesamte Grundlaufzeit der Zweckvereinbarung gilt.

Der nach § 4 in Verbindung mit der Anlage 1 Buchstabe a) zur Zweckvereinbarung festgelegten Preis unterliegt folgender Preisanpassungsregelung:

„Das jeweilige Entgelt (100 %) teilt sich in folgende Kostenbestandteile auf:

Personalkosten (P)	40 %
Dieselmkraftstoffkosten (D)	25 %
Technische Kosten Maschinen/LKW/Instandhaltung (M)	35 %

Die Anpassung des Entgelts erfolgt auf schriftliches Verlangen einer Vereinbarungspartei nach Maßgabe der folgenden Absätze.

Maßgeblich für die Anpassung der Kostenbestandteile sind die Veränderungen der nachfolgend benannten Indizes gemäß Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes in Wiesbaden bzw. der tariflichen Entlohnung des eingesetzten Personals:

Kostenbestandteil	Index / Tarifvertrag / Bezugsgröße	Bezeichnung
Personalkosten	TVÖD (VKA), Entgeltgruppe 5, Stufe 3	TVÖD (VKA)
Dieselmkraftstoffkosten	Fachserie 17, Reihe 2, lfd. Nr. 175, GP= 19 20 26 005 2	Dieselmkraftstoff bei Abgabe an Großverbraucher
Technische Kosten Maschinen/LKW/Instandhaltung	Fachserie 17 Reihe 2, lfd. Nr. 404, GP= 28	Maschinen (Maschinenbauerzeugnisse)

Maßstab für die Veränderung des Entgeltes ist die Veränderung der für die genannten Kostenbestandteile angegebenen Indizes, wobei der Durchschnitt der Veränderung in % von 01.01.2017 bzw. seit der letzten Anpassung bis zum Dezember des Vorjahres des Anpassungsverlangens maßgeblich ist.

Maßstab für die Veränderung des Personalkostenanteils ist die Veränderung der Lohnkosten pro Monat eines Arbeiters der Entgeltgruppe 5, Stufe 3 (einschließlich Jahressonderzahlungen), wobei der Durchschnitt der Veränderung in % von 01.01.2017 bzw. seit der letzten Anpassung bis zum Dezember des Vorjahres des Anpassungsverlangens maßgeblich ist.

Die Höhe der jeweiligen Anpassung des Entgeltes berechnet sich nach der folgenden Formel:

$$E = E_0 * \left[0,4 * \frac{P}{P_0} + 0,25 * \frac{D}{D_0} + 0,35 * \frac{M}{M_0} \right]$$

Dabei ist:

E	Angepasstes Entgelt
E ₀	Entgelt Stand 01.01.2017 bzw. nach der letzten Preisanpassung
P	Personalkosten
D	Dieselmotorkraftstoffkosten
M	Technische Kosten Maschinen/LKW/Instandhaltung
mit Indexo	jeweilige Kosten zum 01.01.2017 bzw. nach der letzten Preisanpassung
ohne Indexo	jeweilige Kosten im Dezember des Vorjahres der aktuellen Preisanpassung

Die Anpassung des Entgeltes kann von den Vereinbarungsparteien jeweils zum 01.01. eines Jahres verlangt werden. Die Anpassung muss grundsätzlich spätestens bis zum 30.06. des Vorjahres auf Basis der zum Zeitpunkt des Anpassungsverlangens letztveröffentlichten Indexwerte und der zu diesem Zeitpunkt geltenden Tarifvertragsbestimmungen schriftlich gefordert werden.

Das Anpassungsverlangen muss erkennen lassen, um welchen Prozentsatz das Entgelt verändert werden soll; zudem muss die Preisanpassung schriftlich belegt und erläutert werden. Eine Anpassung kann nur verlangt werden, wenn sich eine Erhöhung oder Verringerung des Entgeltes um mehr als 2 % seit 01.01.2017 bzw. seit der letzten Anpassung ergibt.

Die Höhe des Preisanpassungsbegehrens ist durch die preisrechtlichen Vorschriften begrenzt. Das neue Entgelt darf die Selbstkosten nach den „Leitsätzen für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten (LSP)" (Anlage zur Verordnung PR Nr. 30/53 vom 21.11.1953) nicht übersteigen."

Fixkostenausgleich nach § 2 Abs. 5

Die ZAK kann gem. § 2 Abs. 5 einen Fixkostenausgleich durch den Landkreis für ein abgelaufenes Kalenderjahr geltend machen, sofern in der Folge der Abgabe von Feinanteil in die landbauliche Nutzung durch den Landkreis der Mengenrahmen gem. § 2 Abs.4 verletzt wird. Die ZAK wird in diesem Fall zum Nachweis der in der Folge der Mengenrahmenverletzung nicht gedeckten Fixkosten eine Nachkalkulation erstellen und dem Landkreis bis spätestens zum 30.06. des Folgejahres vorlegen. Steht der ZAK hiernach ein Fixkostenausgleich zu, wird die ZAK eine entsprechende Entgeltrechnung gegenüber dem Landkreis stellen.

Kaiserslautern/Kirchheimbolanden, den 15.11.2017

Jan Deubig, Vorstand

Rainer Guth, Landrat

Die am 15.11.2017 geschlossene Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben vom 07.12.2017 durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) Trier genehmigt.

